

Dienstvereinbarung

Vereinbarung über die Grundsätze für interne Stellenausschreibungen von Mitarbeiterstellen im Kirchenkreis (...)

Der Kirchenkreisvorstand und die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises (...) schließen im Rahmen des § 37 Mitarbeitervertretungsgesetzes folgende Vereinbarung:

Präambel

Kirchenkreisvorstand und Mitarbeitervertretung sehen sich in einer gemeinsamen Verantwortung für die Beschäftigten im Kirchenkreis (...). In Zeiten zurückgehender Finanzmittel und sich kontinuierlich verändernder Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit erscheint es uns besonders wichtig, wo immer möglich, bei drohendem Wegfall einer Stelle eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit zu eröffnen. Im Rahmen von Stellenplanung und neuem Zuweisungsrecht sollen bei Stellenreduzierungen sozialverträgliche Lösungen gesucht werden.

Gegenstand

Diese Dienstvereinbarung regelt den Umgang mit internen Stellenausschreibungen und tritt somit an die Stelle der Rundverfügung G 10/ 2007 „Ausschreibung von Mitarbeiterstellen“. Sie stellt einen Mindeststandard für Ausschreibungen dar. Es obliegt der Entscheidung des Anstellungsträgers, eine zusätzliche Ausschreibung von zu besetzenden Stellen in einem breiteren Rahmen vorzunehmen.

Interner Ausschreibungsweg im Kirchenkreis

- Jede Ausschreibung wird der MAV zur Kenntnis gegeben.
- Alle im Kirchenkreis intern ausgeschriebenen Stellen werden im KKA, in den Kindertagesstätten, in den Pfarrbüros und den Einrichtungen im Kirchenkreis an einem schwarzen Brett ausgehängt.
- Die kirchenkreisinterne Ausschreibung sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Eine Bewerbungsfrist von mindestens 10 Tagen ist einzuhalten.
- Die Frist beginnt einen Tag nach Versendung der Ausschreibung.

Interne Ausschreibungsvorschriften

- Auf eine interne Ausschreibung kann verzichtet werden bei:
 - FSJ-Stellen, Zivildienstleistenden; Berufspraktikanten; Auszubildenden; allen Maßnahmen, bei denen die Mittelzuweisung an konkrete Personen gebunden ist (z. B. 1-Euro-Job, ABM, Sonderprojekte); Aushilfs- und Vertretungskräften für eine Dauer von bis zu 3 Monaten und bei Verlängerung des Vertretungsgrundes um bis zu weitere drei Monate; Weiterbeschäftigung eines Auszubildenden über das Ausbildungsverhältnis hinaus; geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, wenn ein geeigneter Bewerber aus der eigenen Kirchengemeinde zur Verfügung steht; Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Mitarbeiter auf dieser Stelle schon einmal ein internes Ausschreibungsverfahren durchlaufen hat; auf besonderen Antrag im Einvernehmen mit der MAV.
- Alle anderen Stellen, die ein hauptberufliches, nebenberufliches oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis begründen, müssen kirchenkreisintern ausgeschrieben werden. Im Falle der ErsatzEinstellung für Altersteilzeit kann der Arbeitgeber die Förderfähigkeit durch die AA zur Bedingung machen.
- Zusätzlich müssen Stellen für Kindergartenleiterinnen, hauptberufliche Kirchenmusiker, leitende Angestellte, Diakone und Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen über die Stellenbörse der EKD ausgeschrieben werden.

Geltungsdauer und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung tritt am (...) in Kraft.

Sie gilt für alle Beschäftigten im Bereich des Kirchenkreises (...) und der im Kirchenkreis (...) angesiedelten Kirchengemeinden, die sich dieser Dienstvereinbarung angeschlossen haben.

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

(...), den

Der Kirchenkreisvorstand

Die Mitarbeitervertretung